

# Gumbinner Kreisblatt

Herausgegeben vom Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag und  
kostet monatlich 50 Goldpfennig.

Druck: Kraujeneck's Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H.  
in Gumbinnen.

Anzeigenpreis für die  
5-spaltige Zeile 8 Gold-Pf.

Nr. 21

Ausgegeben G u m b i n n e n, den 28. Mai

1926

## Bekanntmachungen des Landrats und des Kreisaußschusses.

Nr. 149. Betrifft: Volksentscheid über die „Enteignung  
der Fürstenermögen“.

Im Anschluß an meine Verfügung vom 25. d. Mts. —  
Extratrisblatt zu Nr. 20 — vom 25. Mai 1926 erfinde ich die  
Herren Guts- und Gemeindevorsteher, die Stimmlisten neu  
aufzustellen und Formulare dazu in der Kraujeneck'schen Buch-  
druckerei alsbald käuflich zu beziehen. Die im vorgenannten  
Extratrisblatt bekannt gegebenen Bestimmungen sind bei  
der Aufstellung der neuen Stimmlisten genau zu beachten, auch  
sind die Stimmlisten pünktlich in der angegebenen Zeit (vom  
6. bis 12. Juni 1926) zu jedermanns Einsicht auszuliegen. Mit  
den alten Stimmlisten werden gleichzeitig je ein Exemplar des  
Ministerialblatts Nr. 18 vom 12. April 1926 und Nr. 25 vom  
25. Mai 1926 zur Beachtung und vorläufigen Aufbewahrung  
überhandt.

Vor der Aufstellung der Stimmlisten haben die Gemeinde-  
behörden (Magistrat Gumbinnen, Guts- u. Gemeindevorsteher)  
in ortsüblicher Weise (Plakatauslag genügt) den Gemeinde-  
angehörigen bekannt zu geben, wo, wie lange und zu welchen  
Tagesstunden die Stimmlisten zu jedermanns Einsicht ausge-  
legt werden, und daß Einsprüche gegen die Richtigkeit und  
Vollständigkeit der Stimmlisten bei den Ortsbehörden wäh-  
rend der Auslegungsfrist angebracht werden können. Die  
Einsprüche können sich nur darauf stützen, daß die Stimmlisten  
unrichtig oder unvollständig sind. Die Anträge können dem-  
nach nur darauf gerichtet sein, vermeintlich zu Unrecht einge-  
tragene Personen zu streichen, bei den einzelnen Eintragun-  
gen Minderungen vorzunehmen oder nicht eingetragene wahl-  
berechtigte Personen nachzutragen. Soweit die Einsprüche als  
offenkundig begründet oder Beweismittel für dieselben beige-  
bracht sind, haben die Ortsbehörden diese sofort zu erledigen.  
Vermögen die Ortsvorsteher Einsprüche nicht als begründet zu  
erachten, so sind diese mit den Beweismitteln sofort zur  
Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidungen müssen spätes-  
tens am vorletzten Tage vor dem Abstimmungstage gefaßt  
und den Berechtigten bekannt gegeben sein. Im Falle einer  
Berichtigung der Stimmlisten sind die Gründe der Streichun-  
gung oder Nachtragungen in Spalte „Bemerkungen“ unter  
Angabe des Datums zu vermerken. Etwa vorhandene Be-  
lege sind den Stimmlisten beizugeben. Nach Ablauf der Aus-  
legungsfrist (Einspruchsfrist) können Stimmberechtigte nur in  
Erlebignung rechtzeitig angebrachter Einsprüche in die Stim-  
mliste aufgenommen oder darin gestrichen werden. In die  
Stimmliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die in  
dem betreffenden Wohnort ihren Wohnsitz haben.

Verlegt ein Wähler nach Ablauf der Frist zur Auslegung  
der Wählerliste seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk,  
so ist er berechtigt, sich einen Wahlschein ausstellen zu lassen.

Einen Wahlschein oder Stimmschein erhält auf Antrag:

I. Ein Stimmberechtigter, der in einer Stimmliste einge-  
tragen ist:

1. wenn er sich am Abstimmungstage während der Ab-  
stimmungszeit aus zwingenden Gründen außerhalb sei-  
nes Stammbezirks aufhält,
  2. wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist seine Wohnung  
in einen anderen Stammbezirk verlegt,
  3. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Ge-  
brechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und  
durch den Stimmschein die Möglichkeit erhält, einen für  
ihn günstigen gelegenen Abstimmungsraum aufzusuchen.
- II. Ein Stimmberechtigter, der ..... in einer Stimmliste  
eingetragen oder darin gestrichen ist:
1. wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die  
Einspruchsfrist verjährt hat,
  2. wenn er wegen Ruhens des Stimmrechts nicht einge-  
tragen oder gestrichen war, der Grund aber nach Ab-  
lauf der Einspruchsfrist weggefallen ist,
  3. wenn er Auslandsdeutscher war und seinen Wohnort  
nach Ablauf der Einspruchsfrist in das Ausland ver-  
legt hat.

Zufänglich zur Ausstellung eines Stimmscheines ist die  
Gemeindebehörde des Wohnortes bzw. die Gemeindebehörde  
des bisherigen Wohnortes.

Den Grund zur Ausstellung eines Stimmscheines hat der  
Antragsteller auf Erfordern glaubhaft zu machen. Ueber seine  
Berechtigung den Antrag zu stellen und den Stimmschein in  
Gewalt zu nehmen, muß er sich gehörig ausweisen. Ueber  
die ausgestellten Stimmscheine führt die Gemeindebehörde  
ein Verzeichnis.

Stimmscheine können noch am Tage vor dem Abstim-  
mungstage ansacheltet werden.

In größeren Gemeinden kann die Entgegennahme von An-  
trägen auf Ausstellung von Stimmscheinen schon am zweit-  
letzten Tage vor dem Abstimmungstage geschlossen werden. Der  
Gemeindevorstand hat dies jedoch vorher in ortsüblicher Weise  
bekannt zu geben.

### Stimmschein

(auf weißem Papier)

zum Volksentscheid über die „Enteignung der Fürstenermögen“  
am 20. Juni 1926.

Zuname .....  
Vorname .....  
geboren am .....  
Stand oder Gewerbe .....  
wohaft in .....  
Straße und Hausnummer .....  
kann unter Abgabe dieses Stimmscheines in einem beliebigen  
Stammbezirk ohne Eintragung in die Wählerliste oder Stimm-  
kartei seine Stimme abgeben.

....., den ..... 1926.

Der Guts- Gemeindevorsteher.  
Unterschrift.

Dienststempel.

Saben Wähler einen Stimmzettel erhalten, so ist in der Stimmzettel in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte einzutragen „Stimmzettel oder St.“

Ist im Zeitpunkt der Ausstellung des Stimmzettels die Stimmzettel dem Abstimmungsleiter bereits ausgehändigt, so ist ihm bis zum Beginn der Wahlhandlung ein Verzeichnis der Abstimmungsberechtigten zu übermitteln, die nachträglich einen Stimmzettel erhalten haben.

Der Magistrat Gumbinnen sowie die Herren Orts- und Gemeindevorsteher haben die Zahl der ausgeteilten Stimmzettel spätestens am Tage nach dem Abstimmungstage mit Mitteilungen zur Weitergabe an den Reichswahlleiter. Beilagen sind erforderlich.

Verlorene Stimmzettel werden nicht ersetzt.

Nach Ablauf der Auslegungsdauer haben die Herren Ortsvorsteher die Stimmzettel entsprechend dem Vordruck auf der Titelseite unter Bedrückung des Siegels auszufüllen und zu bescheinigen. Soweit die Stimmzettel der letzten Wahl Verwendung gefunden haben, und dies noch nicht geschehen sein sollte, ist die Abschlussbescheinigung nach folgendem Muster auf einem besonderen Blatt zu fertigen und der Stimmzettel vorzusetzen:

Abgeschlossen mit der Bescheinigung, daß die vorstehende Stimmzettel nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom

6 Juni 1926 bis zum 13. Juni 1926 zu jedermanns Einsicht ausgelegt hat sowie daß die Abgrenzung des Stimmbezirks, der Name des Abstimmungsleiters und seines Stellvertreters, Ort, Tag und Stunde der Wahl am . . . ten Tage vor der Wahl in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind.

In der Stimmzettel sind . . . Wähler eingetragen, deren Namen nicht mit einem „ruht“, „behindert“ oder „gestrichen“ versehen wird.

den . . . 1926.  
Der Gemeindevorstand. (Ortsvorstand, uim.)  
Dienstsigel. Unterschrift.

Wegen Abgabe der Stimmzettel an die Herren Wahlvorsteher, sowie wegen Veröffentlichung des Verzeichnisses der Stimmbezirke, der Wahlvorsteher, deren Stellvertreter und des Wahllokals ergeht weitere Bekanntmachung.

Die vorschriftsmäßige Wahlurne dürfte noch von den letzten Wahlen vorhanden sein.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, unter allen Umständen die angelegten Fristen einzuhalten, ich mache ihnen eine schnelle und sorgfältige Erledigung dieser wichtigen Angelegenheit noch besonders zur Pflicht.

Gumbinnen, den 27. Mai 1926.

Der Landrat.

**Nr. 150. Verordnung zur Durchführung eines Volksentscheids.**

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Volksentscheid v. 27. 6. 1921 (RGBl. S. 790) u. des § 18 der Reichsstimmordnung v. 14. 3. 1924 RGBl. I 1924 S. 173 wird auf Beschluß der Reichsregierung hiermit verordnet:

§ 1. Nachdem der Reichstag in seiner Sitzung vom 6. 5. 1926 den im Volksbegehren verlangten, aus der Anlage ersichtlichen Entwurf eines Gesetzes über Enteignung

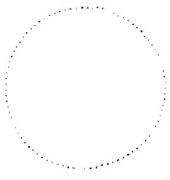
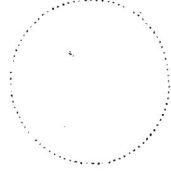
der Fürstenvermögen abgelehnt hat, wird dieser Gesetzesentwurf zum Volksentscheid gestellt.

Gegenstand des Volksentscheids ist die Frage, ob der im Volksbegehren verlangte, vom Reichstag abgelehnte Entwurf eines Gesetzes über Enteignung der Fürstenvermögen Gesetz werden soll.

§ 2. Die Abstimmung findet am Sonntag, den 20. 6. 1926 statt.

§ 3. Der Stimmzettel erhält folgenden Aufdruck:

**Soll der im Volksbegehren verlangte Entwurf eines Gesetzes über Enteignung der Fürstenvermögen Gesetz werden?**

<p style="font-size: 2em; margin: 0;"><b>Ja</b></p> 	<p style="font-size: 2em; margin: 0;"><b>Nein</b></p> 
---	--

Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, daß der Stimmberechtigte, der die zur Abstimmung gestellte Frage bejahen will, das mit „Ja“, der Stimmberechtigte, der sie verneinen will, das mit „Nein“ bezeichnete Viereck durchkreuzt.

§ 4. Die Stimmzettel und Stimmkarten sind vom 6. 6. 1926 bis einschließlich 13. 6. 1926 auszulegen. Die Gemeindebehörde kann die Auslegung schon früher beginnen lassen.

Berlin, den 17. Mai 1926.

Der Reichsminister des Innern. Dr. Kütz.

**Anlage.**

**Entwurf**

**eines Gesetzes über Enteignung der Fürstenvermögen.**

Das deutsche Volk hat auf Volksbegehren im Volksentscheid das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Auf Grund des Artikels 153 des Reichsverfassung wird bestimmt:

Artikel I. Das gesamte Vermögen der Fürsten, die bis zur Staatsumwälzung im Jahre 1918 in einem der deutschen Länder regiert haben, sowie das gesamte Vermögen der Fürstenhäuser, ihrer Familien und Familienangehörigen werden zum Wohle der Allgemeinheit ohne Entschädigung enteignet.

Das enteignete Vermögen wird Eigentum des Landes, in dem das betreffende Fürstenhaus bis zu seiner Absetzung oder Abdankung regiert hat.

Artikel II. Das enteignete Vermögen wird verwendet zu Gunsten

- a) der Erwerbslosen,
- b) der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen,
- c) der Sozial- und Kleinrentner,
- d) der bedürftigen Opfer der Inflation,
- e) der Landarbeiter, Kleinwächter und Kleinbauern durch Schaffung von Siedlungsland auf dem enteigneten Landbesitz.

Die Schlösser, Wohnhäuser und sonstigen Gebäude werden für allgemeine Wohlfahrts-, Kultur- und Erziehungszwecke, insbesondere zur Errichtung von Genesungs- und Versorgungshäusern für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, Sozial- und Kleinrentner sowie von Kinderheimen und Erziehungsanstalten verwendet.

Artikel III Alle Verfügungen — einschließlich der hypothekarischen Belastungen und Eintragungen —, die mit Bezug auf die nach diesem Gesetz enteigneten Vermögen oder ihre Bestandteile nach dem 1. 11. 1918 durch Urteil, Vergleich, Vertrag oder auf sonstige Weise getroffen wurden, sind nichtig.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich vorstehend abgedruckte Verordnung zur Durchführung des Volksentscheids sowie den Entwurf eines Gesetzes über die

Artikel IV. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz werden durch ein Reichsgesetz festgelegt, das innerhalb 3 Monaten nach amtlicher Freitellung des Abstimmungsergebnisses zu erlassen ist. Dieses Reichsgesetz hat insbesondere die näheren Bestimmungen zur Ausführung des Artikels II dieses Gesetzes über die Verwendung der enteigneten Fürstenvermögen durch die Länder zu treffen.

Enteignung der Fürstenvermögen alsbald durch Anschlag öffentlich bekannt zu machen.

Gumbinnen, den 27. Mai 1926.  
Der Landrat.

Nr. 151. Beitr. Anbauflächenerhebung Ende Mai 1926.

Ende Mai findet wieder wie im Vorjahre eine gemeindefreie Anbauflächenerhebung statt, und zwar sind mit Genehmigung der Herren Minister des Innern und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten neben den landwirtschaftlich genutzten Flächen auch die übrigen Bodenbenutzungen wie Forsten und Holzungen, Haus- und Hofräume, Moorflächen, sonstiges Feld- und Unland, sowie Begeland, Gewässer usw., also die Gesamtflächen jeder Ortschaft nachzuweisen. Ferner sollen zusammen mit dieser Erhebung die Besitzflächen und Almenden, die sich im Eigentum der Gemeinden befinden, für sich besonders angegeben werden, da hierüber bisher nichts Zuverlässiges bekannt ist.

Es bedarf wohl keiner näheren Ausführung darüber, daß die genaue Kenntnis der Anbaufläche der einzelnen Fruchtarten für die gesamte deutsche Volkswirtschaft von grundlegender Bedeutung ist. Auch für den einzelnen Kreis ist es in mannigfacher Hinsicht von großem Wert, daß durch die Erhebung ein richtiges Bild seiner landwirtschaftlichen Erzeugung gewonnen wird. Ich ersuche daher den Magistrat, die Gemeinde- und Gutsvorstände die Erhebung, auch die der nicht landwirtschaftlichen Flächen, eingehend und sorgfältig vorzunehmen und dabei vor allem folgende Richtlinien beachten: In kleineren Gemeinden wird es sich empfehlen, die erforderliche Auskunft von den Betriebsinhabern selbst einzuholen; in größeren Gemeinden wird neben der Einzelbefragung der größeren Besitzer die Schätzung durch feld-ortskundige Sachverständige das Gegebene sein. Ich ersuche die Heranziehung solcher Sachverständiger mit allen Mitteln zu fördern, insbesondere auf die landwirtschaftlichen Interessenvertretungen unter Betonung des eigenen Vorteils der Landwirtschaft in diesem Sinne einzuwirken. Zur Vermeidung von Störungen und Wiederständen gegen die Erhebung sind die Landwirte darüber aufzuklären, daß die Flächenangaben der einzelnen Gemeinden vom Statistischen Landesamt auf keinen Fall zum Zwecke von Steuerveranlagungen usw. preisgegeben werden, wie es vielfach noch irrigerweise in landwirtschaftlichen Kreisen angenommen worden ist. Sämtliche Flächenangaben der einzelnen Ortschaften werden stets nur zur Zusammenstellung von Kreisergebnissen benutzt.

Die Erhebungsformulare, auf denen vom Statistischen Landesamt außer einer laufenden Nummer auch der Regierungsbezirk, der Kreis und die Ortsnamen sowie die Flächenzahlen aus der Bodenbenutzung vom Jahre 1913 und die katasteramtliche Gesamtfläche von 1925 für jede Ortschaft vermerkt worden sind (für jede Gemeinde 2 Exemplare) werden in den nächsten Tagen übersandt werden. Sollten Gemeinden bis zum 28. d. Mts. nicht im Besitze der Formulare sein, dann ersuche ich mir dies sofort anzuzeigen (mündlich, schriftlich oder telefonisch Zimmer Nr. 16). Die Anleitung für die Anbauermittelung befindet sich auf der Rückseite der Erhebungsbogen. Diese ersuche ich bei Aufstellung der Ergebnisse ganz besonders zu beachten. Den Magistrat, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, die eine Ausfertigung spätestens bis zum 5. Juni d. Js. an mich abzusenden. Die zweite Ausfertigung ist von den Gemeinden aufzubewahren. Ich muß besonderen Wert darauf legen, daß der Termin am 5. Juni unter allen Umständen eingehalten wird, weil sonst die rechtzeitige Ueberreichung der Erhebungsbogen an das Statistische Landesamt in Frage gestellt wird.

Ueber erhebliche Veränderungen in den Anbauflächen der einzelnen Früchte ersuche ich mir kurz zu berichten.

Gumbinnen, den 20. Mai 1926.

Der Landrat.

Nr. 152. Bekanntmachung betr. Aufnahme der Pferde- und Rinderbestände zwecks Entrichtung der Beiträge zu den Seuchenfonds.

Auf Grund des § 8 der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen aus Anlaß von Viehseuchen in der Provinz Ostpreußen vom 6. Mai 1912 (Reg.-Amts-Blatt vom 1912) sind in jeder Stadt- und Landgemeinde und in jedem selbständigen Gutsbezirk am 1. Juni jeden Jahres durch eine besondere Zählung die Bestände derjenigen Tiergattungen aufzunehmen, von denen nach dem Beschluß des Provinzialausschusses Beiträge erhoben werden. Der Provinzialausschuß hat beschlossen, in diesem Jahre nur Beiträge für Pferde und Rinder zu erheben. Die Höhe der erforderlichen Beiträge steht noch nicht endgültig fest. Damit jedoch keine Verzögerung in der Aufnahme der Tiergattungen eintritt, ersuche ich ergebenst, die Zählung nach Maßgabe der nachfolgenden Grundsätze am

Dienstag, den 1. Juni 1926

aufnehmen lassen zu wollen.

Sobald die Höhe der Beiträge endgültig festgesetzt ist, wird weitere Mitteilung folgen.

Grundsätze zur Aufnahme der Pferde- und Rinderbestände.

- 1. Die Aufnahme der Pferde- und Rinderbestände ist in jeder Stadt und in jedem Gutsbezirk in einem Verzeichnis niederzulegen, das nach folgendem Muster anzufertigen ist:

Stb. Nummer	Besitzer	Anzahl der Pferde, Fohlen, Esel, Maultiere und Maulesel	Beiträge für jedes Stück		Anzahl der Ochsen, Bullen, Kühe, Färsen, Kälber	Beiträge für jedes Stück bei einem Bestande von 1-4 Stück von 5-20 " von über 20 "
			M.	Bf.		

Die Richtigkeit bescheinigt:

(Ort) . . . . ., am 1. Juni 1926.

Der Gutsvorstand. (Gemeindevorstand, Magistrat.)  
(Siegel.) Unterschrift.

- 2. In das Verzeichnis sind sämtliche im Gutsbezirk (Gemeindebezirk) am 1. Juni 1926 vorhandenen Pferde und Rinder aufzunehmen.
- 3. Vorübergehend abwesende Pferde und Rinder sind mit aufzunehmen, vorübergehend anwesende Pferde und Rinder sind in das Verzeichnis nicht einzutragen. Als vorübergehend abwesend gelten insbesondere auch die Pferde und Rinder, die sich in einem anderen Bezirk auf Weide oder in Pflege befinden.
- 4. Pferde und Rinder, die dem Reiche oder den Ländern gehören, sowie die in den öffentlichen Schlachthäusern aufgestellten Schlachtpferde und Rinder werden in das Verzeichnis nicht aufgenommen.
- 5. Das aufgestellte Verzeichnis ist 14 Tage öffentlich auszuliegen. Ort und Zeit der Auslegung wird vor Beginn der 14tägigen Frist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.
- 6. Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses sind binnen 10 Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei dem Gemeindevorstand (Gutsvorstand) anzubringen. Ueber

die Anträge entscheidet in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen der Magistrat endgiltig.

7. Zur endgiltigen Feststellung ist das Verzeichnis in einer Ausfertigung bis zum 30. Juni 1926 dem Landrat einzureichen.

**Anmerkung:** Für Schafe werden für das Rechnungsjahr 1926 keine Beiträge erhoben.

Der Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen.

Indem ich vorstehende Bekanntmachung veröffentliche, ersuche ich die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises nochmals dringend, die Verzeichnisse **sorgfältig aufzustellen und mir pünktlich bis zum 30. Juni d. Js.** einzureichen.

Gumbinnen, den 24. Mai 1926.

Der Landrat.

Nr. 153. Zweck weiterer Aufklärung der ländlichen Bevölkerung über die Unfallverhütungsvorschriften hat die Ostpr. landw. Berufsgenossenschaft Merkblätter aufstellen und sie in Plakatform herstellen lassen. Das eine Merkblatt ist ein Warnungsblatt für Landwirte und Arbeiter, das andere eine Anleitung zur ersten Hilfeleistung und über das Verhalten der Verletzten bei Unglücksfällen.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises ersuche ich, je ein Merkblatt, die im Geschäftszimmer des Kreis Ausschusses, Zimmer Nr. 32 des Kreishauses, **unentgeltlich** abgegeben werden, in den Amtskotalen auszuhängen.

Gumbinnen, den 18. Mai 1926.

Der Landrat.

Nr. 154. Für die Gemeinde Warshlegen ist der Besitzer Johann Quednau zum Ortstassenrechner ernannt und von mir bestätigt worden.

Gumbinnen, den 20. Mai 1926.

Der Landrat.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 155. Stuten-Konfignationen des Landgestüts Gudwallen finden statt:

Am Sonnabend, den 29. Mai 1926, vormittags 10 Uhr in Nemmersdorf

nachmittags 1 1/2 Uhr in Kulligkehmen

nachmittags 3 Uhr in Grünweitschen

nachmittags 5 Uhr in Walterkehmen

Am Montag, den 31. Mai 1926, vormittags 8 1/2 Uhr in Buhlten

Am Mittwoch, den 2. Juni 1926, vormittags 12 1/2 Uhr in Gr. Gaudischkehmen

nachmittags 2 1/2 Uhr in Eßerningken

Am Donnerstag, den 3. Juni 1926, vormittags 9 Uhr in Wisingstimmen

Es sind vorzustellen:

1. Alle im kommenden Jahre neu zu deckenden, sowie die in diesem Jahre neu gedeckten, aber noch nicht konfignierten Stuten. **Füllenscheine sind mitzubringen.**

2. Die auf den Füllenschauen des Zentralvereins prämierten vier- und fünfjährigen Stuten.

Die Stuten gelten als konfigniert nur für die Station, auf welcher sie vorgestellt und in das Deckregister A eingetragen worden sind.

Die Herren Ortsvorsteher werden um Bekanntgabe der Konfignationstermine gebeten.

Gudwallen, den 22. Mai 1926.

Der Landstallmeister. Ehlers.

Nr. 156. In Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1884 betreffend den Betrieb des Hufbeschlagwerkes — G. S. E. 205 — und der Prüfungsordnung für Hufschmiede vom 15. Dezember 1923 wird hiermit vor dem zu Königsberg gebildeten Prüfungsausschuß zur Prüfung derjenigen Personen, die die Befähigung zum Betriebe des Huf-

beschlagwerkes erwerben wollen, ein Termin, beginnend mit dem 3. August d. Js., vormittags 8 Uhr in der Provinzialleherschmiede der Landwirtschaftskammer in Königsberg — Tragheimer Kirchenstraße-Brangelstr. Ecke — anberaumt.

Die Meldungen zu der Prüfung sind spätestens bis zum 10. Juli d. Js. unter Einreichung:

1. eines Zeugnisses darüber, daß der Prüfling die vorgeschriebene Lehrzeit in einer Schmiede, in der auch Hufbeschlag betrieben worden ist, ordnungsmäßig zurückgelegt und das Gesellenzeugnis, das mit vorzulegen ist, erworben hat,
2. eines Nachweises darüber, daß der Prüfling mindestens 3 Jahre als Geselle im Hufbeschlag tätig gewesen ist,
3. des Geburtscheines,
4. eines polizeilichen Nahrungszuzeugnisses,
5. eine Erklärung, ob der Meldende sich der Prüfung schon einmal erfolglos unterzogen hat. Wird diese Frage bejaht, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkt beizubringen;

an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Regierungs- und Veterinärtrat Traeger in Königsberg — Regierung — zu richten, der die Prüflinge seinerzeit zur Ablegung der Prüfung vorladen wird.

Die Prüfungsgebühren sind unmittelbar vor Beginn der Prüfung nach den alsdann geltenden Sätzen für den Beschlag eines mittelschweren Wagenpferdes mit Pantoffeleisen zu entrichten.

Die Wiederholung der Prüfung darf nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt einer vorausgegangenen Prüfung vorgenommen werden. Bleibt der Prüfling ohne genügende Entschuldigung von der Prüfung fern oder besteht er dieselbe nicht, so ist die Prüfungsgebühr verfallen. Das erforderliche Handwerkzeug hat der Prüfling selbst mitzubringen, die Schmiedeeinrichtungen, sowie die nötigen Pferde werden dagegen von dem Prüfungsausschuß zur Verfügung gestellt werden.

Königsberg, den 9. April 1926.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für Hufschmiede in der Provinz Ostpreußen.

Nr. 157. Die Straßenbrücke Rlm. 7,275 bei Gertschen, Strecke Gumbinnen—Ezittkehmen, muß neu isoliert werden. Daher wird der Weg von Plicken nach Gertschen vom 1. Juni an auf voraussichtlich 10 Tage gesperrt.

Stulgen, den 26. Mai 1926.

Der Amtsvorsteher.

### Nichtamtlicher Teil.

**la Eiderfettkäse**  
9 Pfd. = M. 6.— franco  
Dampfkäsefabrik  
Rendsburg.

**30 Mark täglich**

u. mehr nachweisl. f. jederm.  
l. zu verdienen, durch Vert.  
anf. bew. Art. u. Neuheiten

**Pöppers & Grensenbach,**  
Hamburg 8/177.

**Graues Haar macht alt!**

Darum färbt man es mit

„**Julco**“ farbe!

Verjüngende, unfehlbare Erfolgsgeheimnis, Gebrauchsfertig in nur einer Flasche. Einfachste Anwendung. [2935

Altstädtische Apotheke,  
Flora-Drogerie,  
Victoria-Drogerie.